

Förderverein Landesjugendchor Sachsen

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Landesjugendchor Sachsen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Landesjugendchor Sachsen als Projekt des Sächsischen Chorverbands e.V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und religiös unabhängig.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Anmeldung über das Beitrittsformular werden. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds.

(3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten.

§ 4

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Mitglieds auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit durch Widerruf in Textform an den Vorstand widerrufbar.
- (2) Der Verein informiert über verschiedene Medien regelmäßig über besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten bzw. Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand ermäßigt, ausgesetzt oder gestundet werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen: dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, der kassenführenden und der schriftführenden Person. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz, vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht satzungsbedingt durch die Mitgliederversammlung entschieden werden. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchungen, Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, vom Tage der Wahl an gerechnet, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch freiwilligen Rücktritt oder durch Tod. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Textform zu dokumentieren.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a)
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Abstimmung muss in Textform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Hat im ersten Wahlgang keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der

Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der schrifführenden Person zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10

Finanzen

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Jahresbeitrag festgelegt.
- (2) Eingehende Gelder, die für den Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung bestimmt sind, werden von der kassenführenden Person verwaltet. Diese ist dem Verein gegenüber für das Vermögen verantwortlich. Sie erstattet zu jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Die Grundlagen der Vergabe, insbesondere Höhe und Verfahren, regelt die Mitgliedervollversammlung durch Beschluss.
- (5) Spenden dürfen die Unabhängigkeit des Vereins nicht beeinflussen.

§ 11
Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann auf Initiative des Vorstands oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern an den Vorstand erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 12
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sächsischen Chorverband zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Landesjugendchors Sachsen zu verwenden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.10.2023 in Dresden beschlossen und am 05.02.2024 den Bedingungen des Amtsgerichts Leipzig in einer Vorstandssitzung angepasst. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....

.....

.....

.....

Leipzig, den 05.02.2024